

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

23. Jahrgang

Ausgabetag: 30.09.2009

Nr. 35

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 06.10.2009 272 - 274
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 28.09.2009 275 - 277
- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Pflasterarbeiten Katharina-Underberg-Straße, Vergabe-Nr. 306/2009 278
- Bekanntmachung der Bezirksregierungs Arnsberg über die Feststellung eines Rahmenbetriebsplans für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies (Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2009) 279 - 280
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung (003 K 005/09) 281 - 282
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung (003 K 052/07) 283 - 284

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 24.09.2009

Einladung

zu einer Sitzung des **Rates** der Stadt Rheinberg am Dienstag, dem 06. Oktober 2009
um 17:00 Uhr in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.06.2009	
4	Fragestunde der Einwohner gemäß Geschäftsordnung	
5	Genehmigung der Empfehlung der gemeinsamen Sitzung von Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren vom 10.09.2009	
5 1	Vorstellung des Familienberichtes Rheinberg 2009 unter Bezug auf den Familienbericht Kreis Wesel 2009 Berichterstatter: Herr Jenk	270/2009
6	Genehmigung der Empfehlungen des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 16.09.2009	
6 1	Umgebungsärm-Richtlinie der EU - Beschluss eines Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet Berichterstatter: Herr Madry	263/2009

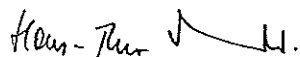
6 2	Klimaschutz, Klimawandel und Klimaschutzmanagement Berichterstatter: Herr Madry	269/2009
7	Genehmigung der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 17.09.2009	
7 1	Weiterführung der Jugendarbeit im ZUFF in städtischer Trägerschaft Berichterstatter: Herr Jenk	274/2009
8	Genehmigung der Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschuss vom 29.09.2009	
8 1	Niederschlagswassergebühren; - Petition an den Landesgesetzgeber Berichterstatter: Herr Mennicken	282/2009
8 2	Ausbauplanungen für die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder - Kath. Kindergarten St. Anna, Schulstr. - Kindertageseinrichtung der AWO, Königsberger Str. - Kath. Kindergarten St. Theresia Millingen - Kindergarten Flohkiste DRK Borth Berichterstatter: Herr Jenk	275/2009
9	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO hier: Beantragung von Mitteln aus dem IZBB-Programm für das Amplonius-Gymnasium und die Realschule	283/2009
10	Zustimmung des Rates zur 2. Änderungssatzung zur Satzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen Rheinberg Sonsbeck Xanten	277/2009
11	Außerplanmäßige Auszahlung bei der investiven Maßnahme 7.664005.700 - Straßenbeleuchtung B-Plan 9 Wallacher Straße	285/2009
12	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ermächtigungsübertragung bei der Maßnahme 7.664075.700 Annastraße Kanalerneuerung Schmutzwasser	287/2009
13	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ermächtigungsübertragung bei der Maßnahme 7.664076.700 Alpsrayer Straße, Kreisverkehr, Straßenbeleuchtung	288/2009
14	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
17	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
18	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.06.2009	
19	Wiederbesetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Sicherheit und Ordnung mit Bürgerbüro (FB 32)	286/2009
20	Aufwandsentschädigung für den gewählten Bürgermeister	289/2009
21	Genehmigung der Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2009	
21 1	Einrichtung einer Teilzeitstelle für eine Verwaltungskraft	241/2009
21 2	Stromkonzessionsvertrag für das Stadtgebiet Rheinberg	279/2009
22	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
23	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
24	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Mennicken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Rheinberg

für das Haushaltsjahr 2009 vom 28.09.2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Rheinberg mit Beschluss vom 31.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	57.277.998 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.774.141 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.614.933 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.962.361 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.837.950 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.176.020 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.338.070 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.388.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

13.363.103 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich. Weiterhin sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO unerheblich.
Die Genehmigung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erteilt bis zu einer Summe in Höhe von 10.000 EURO der Kämmerer, darüber hinaus erteilt die Genehmigung bis zu einer Summe in Höhe von 20.000 EURO der Bürgermeister.
Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ab einer Summe in Höhe von über 20.000 EURO gelten als erheblich. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ohne Einschränkung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die der Verrechnung innerer Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen..
- Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 3 v.H. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.
- Die Geringfügigkeit von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 3 GO wird auf 3 v.T. der Gesamterträge des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 9

Für alle mit ku-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan für Beamte, sowie alle im Stellenplan für Beschäftigte mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen, ist nach ihrem Freiwerden die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe vorzunehmen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Nach § 80 Absatz 5 GO ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen wurde am 02.07.2009 dem Landrat des Kreises Wesel zugeleitet. Der Landrat hat mit Schreiben vom 19.08.2009 mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung der Satzung Bedenken nicht erhoben werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 28.09.09



Mennicken
Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der **VOB**:

**Katharina-Underberg-Straße in Rheinberg-Millingen – Pflasterarbeiten,
Vergabe-Nr. 306/2009**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 23.09.2009

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bekanntmachung

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 EU-DienstleistungsRL-Umsetzungsg vom 12.5.2009 (GV.NRW.S.296), in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Haus Gelinde 2“ der Heidelberger Kieswerke Niederrhein GmbH, Zeppelinstr. 321 in 45470 Mülheim (vormals Haniel Baustoff-Industrie Kieswerke Niederrhein GmbH), ergeht gem. § 52 Abs. 2a in Verbindung mit § 57a Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies auf den Grundstücken der Stadt Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 18, Flurstücke 265, 266 tlw., 267 tlw., 268, 350 tlw. und 376 tlw. mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 9,97 ha wird in der Fassung des Beschlusses vom 15.09.2009 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Quarzsand/Quarzkies im Tagebau Haus Gelinde 2 (Gewinnungsgewässer) unterhalb des Grundwasserspiegels,
- die mit der Gewinnung des Bodenschatzes zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung sind der Betrieb der Anlagen zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze am bestehenden Anlagenstandort im Tagebau Haus Gelinde sowie die Entnahme von Wasser für die Kieswäsche aus dem Abgrabungsgewässer Haferbruchsee und die Wiedereinleitung des Waschwassers.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Diese Planfeststellung konzentriert insbesondere die Planfeststellung gem. § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung des im Restraum entstehenden Gewässers „Haus Gelinde 2“.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom **05.10.2009 bis 19.10.2009** bei

der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg
in Zimmer 247

während der folgenden Dienststunden

zur Einsicht aus:

montags – freitags 8.30 – 12.00 Uhr

montags – mittwochs 13.30 – 16.00 Uhr

donnerstags 13.30 – 17.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Dortmund, den 24.09.2009

-61.05.2-2006-4-

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Kaminski

003 K 005/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 19.11.2009 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 02468 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

87/10.000 (siebenundachtzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg,
Flur 10, Flurstück 1174, Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Palm-Straße 17, 19 und Kleine Gert 37, 39,
Flur 10, Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 29, 31, 33, 35,
Flur 10, Flurstück 1178, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 21, 23, 25, 27,
Flur 10, Flurstück 1179, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 15, 17, 19,
Flur 10, Flurstück 3434, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Nikolaus-Palm-Straße, groß: 19.654 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 68 bezeichneten im Dachgeschoss rechts des Hauses Nikolaus-Palm-Straße 17 gelegenen Wohnung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Zweizimmerdachgeschosswohnung mit Küche und Bad, Baujahr 1963.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 44.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.09.2009

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Plum, Justizobersekretär



003 K 052/07



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.11.2009 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 2335 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

95/10.000 (fünfundneunzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 1108, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 18, 20, 22, 24 Rheinberg, Flur 10, Flurstück 1109, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gert 26, 28, 30, 32, 34, 36, Rheinberg, Flur 10, Flurstück 1110, Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Palm-Straße 13, 15, groß: 11.343 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 35 bezeichneten, im Dachgeschoss links des Hauses Kleine Gert 30 gelegenen Wohnung nebst einem Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem 2-geschossigem Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller, Baujahr 1963/64, Wohnfläche: ca. 47,92 m². Das Objekt konnte vom Gutachter nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 33.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.09.2009

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Plum, Justizobersekretär

